

Satzung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Waldweg – Bayenwiesen“, Unteruhldingen

Der Gemeinderat beschloss zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanes „Waldweg - Bayenwiesen“, Unteruhldingen die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die am 1. April 2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Waldweg - Bayenwiesen“, Unteruhldingen wird um ein Jahr verlängert. Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat in seiner Sitzung vom 15. März 2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Waldweg - Bayenwiesen“, Unteruhldingen aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2024 die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsplan vom 15.02.2024, der als Anlage Teil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bleibt unverändert. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Waldweg - Bayenwiesen“, Unteruhldingen gem. beiliegendem Lageplan/Abgrenzungsplan und umfasst die Flurstücke Nr. 252, 252/1, 253, 253/2, 253/3, 254/3, 273/1, 274, 274/2, 275, 275/3, 277, 278, 279/1, 279/2, 282, 282/2, 282/3, 282/5, 282/6, 282/7, 286, 286/2, 286/3, 286/4, 286/5, 287 und 287/3.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt: Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der verlängerten Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Uhldingen-Mühlhofen, den 05.03.2024


Dominik Männle
Bürgermeister



Anlage:

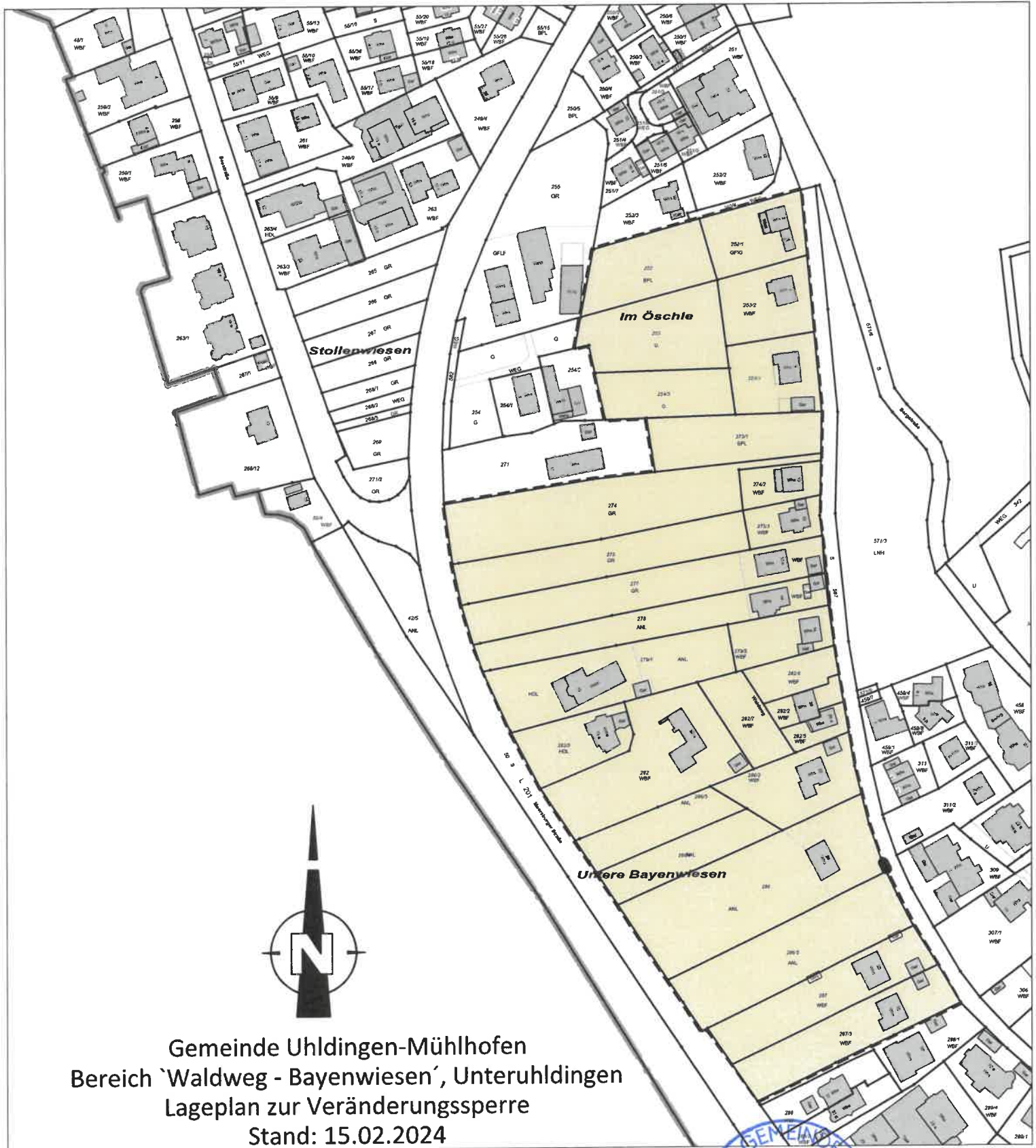
Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre vom 15.02.2024

Hinweise:

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GemO geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



05. MRZ. 2024

